

Gebühr nach Höhe des ermittelten Wertes  
(gültig ab 01.01.2023)

Ermittelter Wert €	Gebühr €	Ermittelter Wert €	Gebühr €	Ermittelter Wert €	Gebühr €
bis 200.000, -	2.450, -	850.000, -	3.500, -	4.000.000, -	6.800, -
bis 300.000, -	2.600, -	900.000, -	3.600, -	5.000.000, -	7.800, -
bis 400.000, -	2.700, -	950.000, -	3.700, -	6.000.000, -	8.800, -
bis 500.000, -	2.800, -	1.000.000, -	3.800, -	7.000.000, -	9.800, -
550.000, -	2.900, -	1.250.000, -	4.050, -	8.000.000, -	10.800, -
600.000, -	3.000, -	1.500.000, -	4.300, -	9.000.000, -	11.800, -
650.000, -	3.100, -	2.000.000, -	4.800, -	10.000.000, -	12.800, -
700.000, -	3.200, -	2.500.000, -	5.300, -	15.000.000, -	18.200, -
750.000, -	3.300, -	3.000.000, -	5.800, -	20.000.000, -	23.200, -
800.000, -	3.400, -	3.500.000, -	6.300, -	25.000.000, -	28.200, -

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objekt-spezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen (i.d.R. für Zustellungsauftrag, Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 Kostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50,-- € als Gebühr zu erheben sind.